
10.03.2022
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. ...030-2HG.....

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
 2. an dem A-Klausurenkurs.....Januar 2021.....teilgenommen habe,
 3. voraussichtlich im MonatJuni 2022.....die Examensklausuren schreiben werde.
-

①
Landgericht Esch
Az. 20 179/17 ✓

URTEIL

im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Herrn Peter Keimers, Kanderstraße 30, 99096 Esch

— Kläger —

Prozessvollmächtierte: Rechtsanwältin Freimuth, Träger & Partner,
Gerichtstraße 22, 99087 Esch

gegen

die Sünnerdaer Immobilien GmbH, vertreten durch den
Geschäftsführer Helm Schreiber, Waldmeyer Landstraße 11,
99610 Sünnerda

— Beklagte —

Prozessvollmächtierte: Rechtsanwältin Kras, BestMed und Kollegen,
Kochstraße 14, 99610 Sünnerda

aus dem Landgericht Esch, 2. Zivilkammer,
durch die Richterinnen im Landgericht Esch

als Einzelrichter
auf die mündliche Verhandlung vom 19.05.2017

für Kredit eharant:

- 1. Die Behauptung wird verurteilt, an den Kläger 3.975,- € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.01.2017 zu zahlen.
- 2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 3. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu 1/3 und die Beklagte zu 2/3 zu tragen.
- 4. Das Urteil ist für den Kläger vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollziehenden Betrags. Für die Beklagte ist das Urteil ohne Sicherheitsleistung vorläufig, es sei denn der Kläger leistet Sicherheit in Höhe von 110% des auf Grund des Urteils (für die Beklagte) vollstreckbaren Betrags, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung in Höhe von 110% des jeweils zu vollziehenden Betrags Sicherheit leistet.

Vollstreckbar

Tatbestand

es wa milder
familiär,
aber als
Einzelh
ger) rot
H mit Eitz in Weimar

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Rückzahlung von unlässt eines ihm als Drittschulder, Besührender Klüftung- und Überweisungsbeklemer getüften Geldleistungen in Anspruch. Zudem wendet er mit gegen die Zwangsvollstreckung in einen bei einem Dritten befindlichen Briefkasten durch die Beklagte.

x² (Neckungs-Datum
20.09.2016)
x² b rath (Neckungs-
Datum 10.10.2016)

gegen den Kläger stand der Fa. Alexander Stein, Metallkonstruktionen (nachfolgend „Schulder“), zwei Zahlungsausprüche zu, einmal in Höhe von 3.975,- € brutto² und einmal in Höhe von 1.428,- €², deren Leistungen der Schulder im Juni 2016 zugunsten lagen.

Die Beklagte erwirbte gegen den Schuldner vor dem Landgericht Weimar am 30.09.2016, Az.: 7 O 14/16, ein Urteil auf Zahlung von 8.500,- €

Mit schriftlicher Vereinbarung vom 29.09.2016 trat der Schuldner seine Forderung gegen den Kläger in Höhe von 3.975,- €^x an die Beklagte ab und zeigte dem Kläger dies auch am 28.09.2016 schriftlich an. Zum Inhalt der Abrechnungsvereinbarung wird auf Anlage K2 verwiesen.

Im Rahmen der Zwangsvollstreckung der Beklagten gegen den Schuldner aus oben Benannten Urteil beantragte die Beklagte beim Amtsgericht Weimar die beiden eingangs bezeichneten Forderungen des Schuldners gegen

den Kläger zu pfänden und ihm, der Beklagten zur
Einzahlung zu überweisen. Am 28.10.2016 erging ent-
sprechender Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (siehe Anlage
K1) mit Az. 24 2224/16 und wurde dem Kläger am 05.11.2016
zugestellt.

Am 11.11.2016 hat das Amtsgericht den Beschluss im Bezug
auf die Forderung des Schuldners gegen den Kläger in Höhe von
1428,- € (Rechnung v. 10.10.2016) wieder auf, Anlage K3.

Am 14.11.2016 übermies die Ehefrau des Klägers, die
ebenso wie der Kläger die schriftliche Abbuchanzeige des
Schuldners vom 28.09.2016 zur Kenntnis genommen hatte, mit
entsprechender Kontovollmacht vom Konto des Klägers unter
Angabe des Verwendungszwecks „Rechnung der Fa. Stein vom
20.09.2016“ 3.975,- € und unter Angabe des Verwendungs-
zwecks „Rechnung der Fa. Stein vom 10.10.2016“ 1428,- € an
die Beklagte.

Erst danach, Anfang Dezember 2016, ordnete der Kläger und
seine Ehefrau vom Aufhebungsbeschluss des Amtsgerichts
Weinmar vom 11.11.2016, der auch an diesem Tag wirksam
geworden war.

Am 14.12.2016 übermies die Ehefrau des Klägers wiederum
mit entsprechender Kontovollmacht den Betrag von 3.975,- € an
die Klägerin GmbH.

Mit Schreiben vom 15.12.2016 forderte der Kläger die
Beklagte zur Rückzahlung der Rechnungsbeträge in Höhe von

3.975,- € und 1.428,- € auf und sollte hierfür eine Frist bis zum 10.01.2017, welche die Beklagte ohne Zahlung verstreichen ließ.

Am 30.11.2016 erhielt der Kläger von der Pfändung eines Briefkastens aus Aluminium mit der Beschriftung "Taube" (Höhe 50 cm, Breite 30 cm, Tiefe 45 cm^{x3}) beim Schuldner im Auftrag der Beklagten aufgrund des oben bezeichneten Urteils des Landgerichtes Erlbs. Die Pfändung erfolgte am 25.11.2016. Am 02.12.2016 wandte sich der Kläger an den zuständigen Gerichtsvollzieher und beauftragte unter Berufung auf seine Eigentümerschaft die Herausgabe des gepfändeten Briefkastens. Dies lehnte der Gerichtsvollzieher ab.

³
x, Farbe grau, Halterseite und Aufdruck "Modell Taube, Hersteller Felix Meister GmbH"

ist das nicht etwa detailreich?

x⁴ wie mit dem Schuldner besprochen gewesen sei

Der Kläger behauptet, den Briefkasten bei der Felix Meister GmbH bestellt und diese zu liefern zu haben, ihm an den Schuldner zu liefern, damit dort eine Gravur mit dem Namen des Klägers erfolgen könne, was unstreitig nicht geschah. Unmittelbar nachdem der Kläger Anfang November 2016 den Kaufpreis von 495,- € brutto an die Felix Meister GmbH überwiesen habe, hätte der Kläger, und die Felix Meister GmbH vereinbart, dass der Briefkasten mit der Aufzeichnung an den Schuldner am 02.11.2016 dem Kläger gehören solle.

Der Kläger beauftragt,

1. die Beträge zu verbuchen, an den Kläger 3.975,- € netto zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz

⑥

mit dem 11.01.2017 zu zahlen;

2. die Beilage zu verarbeiten, an der Kläger weitere 7.428,- € mit Hinweis in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz mit dem 11.01.2017 zu zahlen;

3. die Zwangsvollstreckung der Beilagen aus dem Titel des Landgerichts Eschert vom 30.08.2016, Az. 70 N/16, in den Briefkasten mit der an der Hinterseite aufgedruckten Bezeichnung „Korbell Turbe, Hersteller Felix Heimer Gumbt, Farbe grün, aus Muesminier, mit einer Höhe von 50 cm, einer Breite von 31 cm und einer Tiefe von 15 cm für unzulässig zu erklären.

Die Beilage beauftragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beilage behauptet, der Schuldner habe den Briefkasten bei der Felix Heimer Gumbt bestellt und ihn von dieser geliefert bekommen. Der Kläger hingegen habe kein Vertragsverhältnis mit der Felix Heimer Gumbt und auch keinen Kaufpreis für den Briefkasten an diese gezahlt. Vielmehr habe der Kläger den Briefkasten selbst kundig beim Schuldner direkt bestellt. Nach Ansicht der Beilage sei der Kläger demgemäß nicht Eigentümer der mit beauftragten Briefkastens.

Die Klage wurde der Beilage am 17.02.2017 zugestellt worden.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und teilweise auch begründet.

I.

Die Zuständigkeit des Landgerichts ist für die gegen die nach §§ 50 I ZPO, 23 I 6 VVG parteifähige Beklagte, die gem. (§ 51 I ZPO, 35 I 1 Buchst. 6 im Prozess um ihren gerichtsführenden vertreten wird, erhobenen Beifugungsanträge zu 1) und zu 2) ergibt sich nicht aus den §§ 1, 5 Abs. 1, 260 ZPO i.V.m. 23 Nr. 1, 71 I 6 VVG und ist aus den §§ 12, 17 I S. 1, 2 ZPO, 4 a Buchst. 6.



Der Klageantrag zu 3) ist als Drittklagenantrag gem. § 77 I ZPO statthaft, weil der Kläger mit seinem eigenen ein Interventionsrecht gegen die Zwangsvollstreckung in den streitgegenständlichen Briefkasten geltend macht.

nicht

Die Zuständigkeit des Landgerichts ist hierin ergibt sich nicht aus den §§ 77 I, 1, 2 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 S. 1, 260 ZPO i.V.m. 23 Nr. 1, 71 I 6 VVG und ist aus §§ 77 I, 802 ZPO, weil der Briefkasten am Sitz des Schuldners inwieweit gepfändet wurde, das zum Landgerichtsbezirk ist gehört.

die Bell. in Zwangsvollstreckung

Das Wahlrecht des Klägers für den Drittklagenantrag besteht, denn die Zwangsvollstreckung hat noch begonnen und ist noch nicht beendet. Auf eine etwaige Verzugsfrist der Beklagten kommt es demnach nicht an.

II.

Der Klageantrag zu 1) ist begründet, die Klageanträge zu 2) und zu 3) sind unbegründet.

1. Der Anspruch des Klägers gegen die Beklagte auf Rückzahlung der 3.995,- € ergibt sich aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB.

Zu 2) und 3) an
BGB oder
an § 2?

Die Beklagte hat durch die von der Elektra und Motovollmacht veranlasste Überweisung in dieser Höhe, die sich aus ihrer, der erstbezeichneten, Empfängerrolle, als Leistung des Klägers demstellt, also ihrer zweckgerichteten Vermögensumkehrung auf Kosten des Klägereigentums, etwas Vermögenswertes erlangt, nämlich den Anzahlungsbetrag in gleicher Höhe gegen ihre Bank.

Dies hier alleine infolge harrender Rechtsgrund für diese Leistung, nämlich die Vermehrung auf die Beklagte übertragene Forderung, die ursprünglich dem Schuldner zuehört, besteht nicht.

Diese Forderung ist nämlich nicht gem. § 835 ZPO, 420 BGB auf die Beklagte übergegangen.

Wegen der am 27.09.2006 wirksam erfolgten Abtretung an die Maßhabe GmbH, § 398 ff. BGB, stand die Forderung zum Zeitpunkt der Widerrufen des Pfändungsverfahrens (§ 829 ZPO, am 05.11.2006 bereits nicht mehr dem Schuldner zu. Die Widmung ging ins Leere.

9

in schon
früher

Dem Neben auch nicht die Schutzvorschriften
der §§ 408 II, 407, 409 BGB (vgl. Drittschuldner-
schuld) entgegen, die wegen tatsächlicher
Kontinuität des Klägers und seiner Überbau
von der vorübergehende Zession ohnehin keine
Anwendung finden (§ 407 I a. E.), weil diese
den Schuldner gerade geg. einer erneuten Trans-
portnahme durch den anderen vollen Gültigen im
Verhältnis zum Schein-Gültigen tätigen wollen, aber
gerade keinen Rückpunkt für das Scheitern einer
an den Schein-Gültigen geleistete Zahlung be-
gründen.

Was ist
mit § 876 II
ZPO?

Auch § 874 BGB stellt bei Kondiktoren nicht ent-
gegen. Zwar hatte der Kläger Kenntnis von der
prioritären ^{Zession} Kondition. Dies genügt aber nicht für
den Konditor nach § 804 BGB. Hierfür wäre eine
Kenntnis der Naturbed, also Kenntnis der
wahren Rechtslage erforderlich. Im letzteren
fallte es gerade beim Kläger und seiner
Überbau.

Der Anspruch auf Verzugszinsen ergibt sich aus
§§ 280 II, 286 BGB, so die Behauptung auf
Führung der Kläger wohl entsprechende Zins-
zahlung nicht geleistet hat. Dies stellt eine Pflichtver-
letzung in Sinne der obigen Normen dar.

2) Dem Kläger steht hingegen kein Anspruch auf Rückzahlung der 1.428 € gegen die Beklagte zu.

Rechtsgrund für das Überschreiten der Beklagten ist hier die dem Schuldner zum Zeitpunkt der Pfändung zustehende Forderung in entsprechender Höhe, die gem. §§ 835 ZPO, En BCB durch den Überweisungsbeschluss auf die Beklagte übergegangen ist.

gem. § 836 II ZPO war der Überweisungsbeschluss auch über den Wirksamkeitszeitpunkt des gerichtlichen Pfändungsbeschlusses am 17.11.2016 hinaus wirksam bis zu dem Vermögensrealisierung des Schuldners Anfang Dezember 2016.

Siehe Sie, hier allein Sie ich (vgl. oben)

Dem Kläger wird nicht entgegen, dass die Wohnhaft gem. § 836 II ZPO nur „zurück zum Dritt-schuldners“ wirkt. In der beschriebenen vorliegenden Konstellation hat der Kläger als Drittschuldner nämlich keinen Nachteil dadurch, dass die Forderungsbewerbung insofern als wirksam gilt. Dem ursprünglichen Schuldner der Forderung ggü., an den die Forderung nach Aufhebung der Überweisung zurückfließt, ist der Kläger durch diese Norm nämlich gerade geschützt.

(11)

3. Auch mit dem Drittwiderrufspruch kann der Kläger nicht durchdringen.

Gen. § 771 ZPO ist dieses begründet, wenn der Kläger ein Interventionsrecht besitzt und die Bank hierauf nicht unmittelbar angewiesen ist.

Dass dem Kläger das hier alleine inhärente Interventionsrecht des Eigentums (bzw. der §§ 932 ff. BGB als ein die Veräußerung herbeiführendes Recht i.S.v. § 771 ZPO zu verstehen) zehrent, konnte zur Übertragung des Grundes im Sinne von § 286 ZPO nicht fortgeführt werden.

Die sein Eigentum begründenden Tatsachen sind von der Beklagten nicht bewiesen worden i.S.v. § 138 ZPO. Der insofern beweislasterbelastete Kläger ist beweiskraftlos geblieben.

50 in 2

Während nach dem klägerischen Vortrag diese genau gelieferten im weiteren Sinne durch vollständigen Besitzverlust am Grundstück bei der ~~Veräußerung~~ Veräußerung als Veräußerer und Einräumung des mittelbaren Besitzes durch entsprechende Fremdbesitzverhältnisse des Schuldners gen. § 929 S. 1 BGB Eigentümer geworden wäre, ist dies auf Grundlage des qualitativen Vorwurfs der Beklagten gerade nicht der Fall.

(12)

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 I 1 Nr. 2 ZPO.
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt
aus §§ 708 Nr. 11 Nr. 2, 709 S. 1, 2, 711 ZPO.

Unterschrift Spring
Mittlerer aus handgezeichnet

Parteien und deren ding-
liche her hergestellt. Die
Tatbestand stellt in
sich jedoch keine Parteienphase
den Sachverhalt dar. Er
besteht aus - bis auf den
Teil am Anfang zu 31 -
den von § 117 II Z 1^o verlangte
Ursprung.

Zu den Punkte über sehe S. 4
die Bedeutung von § 117 II Z 1^o
für den Anfang zu 1). Dort
über treffen zwei Punkte zu 2)
zu 3) der Kern des
Falles genau.

Nachher

voll befristet (11 Punkte)

Ally